

beschreibung ein; so ist die Compilation entstanden, die Jahrhunderte hindurch für das Werk des Constantius gegolten hat, während es in Wirklichkeit verschollen war.

Heiric und die *Gesta pontificum Autissiodorensium*.

Abt Lothar von St. Germain in Auxerre (864—865), ein Sohn Karls des Kahlen, fand eines Tages den Brief, in welchem Bischof Aunachar den Presbyter Stephanus aufgefordert hatte, die *Vita Germani* in Verse zu bringen¹. Da dessen Werk verloren war, bat Lothar den Mönch Heiric, die Aufgabe aufs neue in Angriff zu nehmen². Kaum hatte dieser die Arbeit begonnen, als Lothar im Dezember 865 starb; Heiric setzte sein Werk jedoch fort und widmete es zusammen mit zwei Büchern von Germanus-Wundern in den Jahren 873 bis 875 Lothars Vater Karl³. Heirics *Vita Germani*⁴, die aus sechs Büchern in Hexametern nebst Vorreden in anderen Versmassen besteht, hat lediglich wegen ihrer Form Bedeutung und braucht hier nur kurz berührt zu werden. Zu Grunde liegt die erweiterte Prosa-Vita, sämtliche Zusätze zu der Schrift des Constantius finden sich darin in metrischer Bearbeitung wieder⁵.

Auch Heirics *Miracula sancti Germani*⁶ bedürfen hier nur weniger Worte. Zwar erzählt er nicht nur Wunder, die der Heilige nach seinem Tode gewirkt haben soll, sondern stellt sich auch die Aufgabe (§ 6), das (erweiterte) Werk des Constantius zu ergänzen; aber Nachrichten, die mehr als 400 Jahre nach dem Heiligen zum ersten Male auftreten, können ernstlich nicht in Betracht kommen und erfordern keine Einzelkritik⁷. Zum Theil handelt es sich um blosser Umschreibung der Vita, die wiederholt citiert wird; viele Wunder knüpfen sich an Germanus-

1) Vgl. S. 146. 2) Ueber Heiric vgl. Traube, *MG. Poetae* III, 421 ff. 3) Ueber die Zeit vgl. ebd. S. 423 und den Nachtrag S. 756. 4) Ebd. S. 428—517. 5) Die *Revelatio Corcodomi* (Heiric III, 125—149) ist zum grossen Theile fortgelassen, wie auch in einzelnen Hss. der Vorlage (vgl. Boschius S. 208 Anm. k), so in Zürich, Kantonalbibliothek n. 5 aus Rheinau (saec. XII), London Harley n. 4699 (saec. XII), Egerton n. 2656 (saec. XII/XIII) und Addit. n. 9959 (saec. XI/XII), in denen auf § 21 ('tamen restiti fatigatus') sogleich § 32 folgt ('Pervenians tandem ad civitatem et explorans, ubi' —). 6) Ed. Boschius a. a. O. S. 255—283; wiederholt von Duru II, 114—183. 7) Angaben über Beziehungen zu den britischen Inseln werden später wenigstens Erwähnung finden.